

Die Abgeltungssteuer 2009 – Fluch oder Segen?

Beitrag von Dipl.Finanzwirtin (FH) Steuerberaterin Andrea von Bohlen

Ab dem 1.1.2009 wird eine Abgeltungssteuer für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen eingeführt. Diese beträgt 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer, wobei sich somit eine Steuerlast von rund 28 % ergeben kann. Diese Abgeltungssteuer wird auf

- Zinsen
- Dividenden
- Ausschüttungen und Investmentfonds
- Veräußerungsgewinne und
- Einlösungsgewinne erhoben.

Der Begriff Abgeltungssteuer wird davon abgeleitet, dass die Besteuerung der Kapitalerträge damit abgegolten sein soll, indem die Erhebung dieser Abgeltungssteuer anonym erfolgt, wobei das Kreditinstitut die Steuer direkt an das Finanzamt abführt.

Die Abgeltungssteuer tritt an die Stelle der bisherigen Kapitalertragsteuer.

Die Steuerberechnung erfolgt mit einem feststehenden Steuersatz, der von dem persönlichen Einkommen des Gläubigers unabhängig ist (sog. Quellensteuer). Damit ist die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer abgegolten. Diese Kapitalerträge brauchen deshalb nicht mehr in der Einkommensteuerklärung angegeben zu werden. Man kann diese aber wahlweise einbeziehen, z.B. weil der persönliche Steuersatz unter 25 % liegt (Veranlagungswahlrecht). Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten im Zusammenhang mit diesen Kapitalerträgen ist allerdings ausgeschlossen. Diese Kosten sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Es gilt ein neuer Sparerpauschbetrag von 801 Euro (1.602 Euro für zusammen veranlagte Ehegatten), in dieser Höhe kann auch ein Freistellungsauftrag erteilt werden.

Durch den Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist wird es zu einer Erhöhung



Dipl. Finanzwirtin (FH) Steuerberaterin Andrea von Bohlen

der steuerlichen Erfassung kommen, denn nur vor dem 01.01.2009 erworbene Wertpapiere kommen in den Genuss einer entsprechenden Bestandsschutzregelung.

Durch den gleichzeitigen Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens werden Dividenden ab 2009 ebenfalls gänzlich anders besteuert. Zudem unterliegen damit ab 2009 auch Veräußerungsgewinne zu 100 % der Abgeltungssteuer.

Es kommt auch zu einer Neuregelung der Verlustverrechnung. Hiernach können Gewinne aus Wertpapiergeschäften ab 2009 nur mit Verlusten aus derartigen Geschäften, nicht aber mit anderen Verlusten ausgeglichen werden.

Bei Aktien können nur Veräußerungsverluste mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Eine weitere Verlustgruppe bilden die übrigen Wertpapiere – hier erfolgt eine Verrechnung auch mit Dividenden und Zinsen.

Zusammenfassung / Stichworte zur Abgeltungssteuer 2009

- Laufende Zinserträge, Dividenden, Kursgewinne werden ab 2009 einheitlich besteuert.
- Die Abgeltungssteuer beträgt 25 % zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer.
- Die Jahresfrist bei Spekulationsgeschäften entfällt für alle ab dem 1.1.2009 erworbenen Wertpapiere.
- Die Steuer greift unabhängig von der Haltdauer.
- Für Zertifikate gibt es nur dann Bestandsschutz hinsichtlich der Jahresfrist im Sinne des Spekulationsgewinns, wenn diese vor dem 14.03.2007 erworben wurden.
- Einkünfte aus Kapitalvermögen werden nicht mehr mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten verrechnet.
- Liegt der persönliche Steuersatz unter 25 %, besteht die Möglichkeit, durch die Veranlagung zur Einkommensteuer die zu viel gezahlte (Abgeltungs-) Steuer erstattet zu bekommen, oder eine sog. NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) beim Finanzamt zu beantragen, damit keine Abgeltungssteuer erhoben wird.
- Der neue Sparerpauschbetrag, der ab 2009 auch Kursgewinne mit abdeckt, ersetzt den Sparerfreibetrag.
- Das Halbeinkünfteverfahren entfällt.
- Es wird ein Verlustverrechnungstopf eingeführt, für Verluste aus Aktiengeschäften gibt es einen zusätzlichen Verlustverrechnungstopf.
- Verluste, die durch private Veräußerungsgeschäfte entstehen, werden nur noch bis einschließlich des Veranlagungszeitraumes 2013 mit Gewinnen aus Wertpapiergeschäften verrechnet.

Er werden also unterschiedliche Verlustquellen angelegt.

Fazit

Die Abgeltungssteuer ist vorteilhaft für Personen mit einem individuellen Steuersatz von mehr als 25 %. Neu ist die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen. Kurzfristige Aktiengeschäfte werden damit steuerlich besser gestellt, während die Schaffung von Vermögen mit Aktien – und Aktienfondsinvestments schlechter gestellt wird.

info
Kanzlei Skok GbR
Steuerberater & Rechtsanwalt
 Am Knick 8 · 44534 Lünen
 Tel. 0 23 06 / 75 13 00
www.steuerberater-luenen.de
kanzlei@steuerberater-luenen.de